

Zuchtreglement
Fédération Féline Helvétique (FFH)
V 11.0





Status der Änderungen

Version	Datum	Autor	Begründung
V8.0	19.06.2006	RCI	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Anpassung an die neue Regelung Deckungen von nicht FIFe Katzen <input type="checkbox"/> Anpassung an die FIFe Zucht- und Registrierungsregeln Ausgabedatum: 20.05.2006 <input type="checkbox"/> Diverse Anpassungen Text und Formatierung, im speziellen Haltung der Zuchttiere <input type="checkbox"/> Abgabe von Katzen <input type="checkbox"/> Identifikation von Zuchttieren 01.01.2007
V8.1	07.09.2006	RCI	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> FFH Verträge (D, F und I) werden als PDF Formular demnächst auf der FFH Webseite verfügbar sein. <input type="checkbox"/> Art. 4 Ein Züchter darf höchstens 20 Zuchttiere besitzen Neu: Pro Züchterhaushalt <input type="checkbox"/> Art. 9.2 Neu: Nach dem 3.Kaiserschnitt darf eine Katze nicht weiter für die weitere Zucht verwendet werden. (gemäss FIFe Reglement Art. 2.3 -> nach wiederholtem Kaiserschnitt → FFH nach 3. Kaiserschnitt) <input type="checkbox"/> Art. 10 Angepasst – Potente Kater ohne „V“ können als Kastraten das „V“ nachholen
V9.0	15.09.2011	IMD	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Art. 2 Präzisierung der Anzahl der bei einer Driterson platzierten Katzen <input type="checkbox"/> Art. 4 & Art. 6 Präzisierung in der Formulierung <input type="checkbox"/> Art. 7 neu: neue Bestimmungen bez. Klasse 13 nach Entscheid der DV <input type="checkbox"/> Art. 8 Präzisierung: Zuchtkater fertil oder steril.. <input type="checkbox"/> Art. 11.1 neu: für eine Änderung des Vaters im Stammbaum ist der DNA – Test obligatorisch
V10.0	25.10.2013	IMD	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Art. 1 - Präzisierung
V11.0	09.04.2016	AWS	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ersetzen des Zucht «V» mit Zuchtattest (Art. 3.1 Zucht- und Reg Regeln FIFe) <input type="checkbox"/> Anhang Definition des Zuchtattest
V11.1	10.05.2016	CS	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Art. 3 Keine Stammbäume ohne Identifikation <input type="checkbox"/> Art. 5.2 Bescheinigung «nicht einhodiger Kater»



Inhaltsverzeichnis

Stand der Änderungen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Referenzen	4
Zweck– und Geltungsbereich	4
1 Begriffsbestimmungen	5
2 Anzahl der Tiere	5
2.1 <i>Auszug BVET Reglement</i>	5
3 Identifikation	5
4 Allgemeines, Tests und Genetische Krankheiten	6
4.1 <i>Nicht zur Zucht erlaubte Katzen</i>	6
4.2 <i>Testprogramme</i>	6
4.3 <i>Genetische Krankheiten</i>	6
5 Zuchtkater	6
5.1 <i>Haltung</i>	6
5.2 <i>Reproduktion</i>	6
6 Zuchtkatzen	7
6.1 <i>Haltung (inkl. Kastraten)</i>	7
6.2 <i>Reproduktion</i>	7
7 Zuchtregeln	7
8 Deckgebühren	8
8.1 <i>Rechte des Eigentümers des Katers</i>	8
8.2 <i>Rechte des Eigentümers der Katze</i>	8
9 Abgabe von Katzen	8
9.1 <i>Vereinbarungen</i>	8
9.2 <i>Abgabe von Jungtieren</i>	9
9.3 <i>Abgabe von Katzen in Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten</i>	9
9.4 <i>Öffentlicher Verkauf und Angebote auf Auktionen</i>	9
10 Inzucht	9
11 Stammbaum	10
11.1 <i>Änderung des Stammbaums</i>	10
12 Disziplinarverfahren	10



Referenzen

Quelle	Titel	Hyperlink	Version
FIFe	FIFe Zucht- und Registrierungsregeln	http://fifeweb.org/wp/lib/lib_current.php	Ausgabedatum 01.01.2014
OVF	BVET Bundesamt für Veterinärwesen	http://www.bvet.admin.ch/index.html?lang=de	

Zweck- und Geltungsbereich

Das Interesse an der **Gesundheit und am Wohl jeder einzelnen Katze oder jedes Jungtieres** muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren **an erster Stelle** stehen.

Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine komfortable und liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein. In Bezug auf Gesundheit und Zucht von Katzen und Jungtieren müssen sorgfältige Aufzeichnungen erstellt werden.

Die Fédération Féline Helvétique (im Weiteren FFH genannt) möchte mit diesem Reglement die Zucht von Rassekatzen fördern und dazu beitragen, deren Gesundheit und Typ nach den Standards der FFH zu verbessern.

**Dieses Reglement muss von jedem Züchter eingehalten werden.
Diesem Reglement übergeordnet, ist das Zucht- und Registrierungsreglement der FIFe
(Ausgabedatum: 01.01.2016)**



1 Begriffsbestimmungen

Züchter ist, wer Mitglied einer Sektion der FFH ist, eine oder mehrere Rassekatzen besitzt und einen von der FIFe registrierten Zuchtnamen besitzt. Ein Mitglied der FFH hat nicht das Recht, Jungtiere ohne Stammbaum zu verkaufen.

2 Anzahl der Tiere

Ein Züchter darf höchstens 20 Zuchttiere pro Züchterhaushalt besitzen¹ besitzen. Von den unter dem Namen eines Besitzers registrierten Katzen darf eine bei einer Drittperson platziert werden, unter der Voraussetzung, dass das Stammbuchsekretariat darüber informiert ist.

Einem Züchter, welcher in die Kategorie "gewerbsmässige Katzenzucht" fällt d.h. Auszug BVET Reglement: Absatz von mehr als 5 Würfen pro Jahr und mehr als 20 Katzen pro Haushalt - Die Belegung berechnet sich aus der Summe der Anzahl Zuchttiere und der halben Anzahl Jungtiere (< 14 Wochen), die gehalten werden (Richtlinie 800.117.01 (1) vom 30.Juni 1998²) muss beim BVET gemeldet sein.

Die FFH behält sich vor, anhand der registrierten Katzen / Würfe pro Haushalt eine Meldung an das BVET zu machen.

2.1 Auszug BVET Reglement

Diese Richtwerte (RW) gelten für die Zuchttiere oder Jungtiere einer Art (Spezies) insgesamt, auch wenn sie verschiedenen Rassen angehören.

Bei Zucht von mehreren Tierarten sind die Werte der einzelnen Arten prozentual zu addieren. Hier liegt in der Regel eine gewerbsmässige Zucht vor, wenn pro Jahr regelmässig mehr als 100% RW erreicht werden.

Beispiel 1:

16 züchtende Paare bis Nymphensittichgrösse (= 64% RW) und 2 züchtende Paare Aras (= 40% RW); Summe = 104%RW.

Beispiel 2:

Absatz von 2 Würfen Hunden (= 66% RW) und 4 Würfen Katzen (= 80% RW); Summe =146% RW.

3 Identifikation

Bis spätestens 01. Januar 2007 müssen alle Zuchtkatzen einwandfrei identifizierbar sein. Sie müssen entweder mit einem Transponderchip (bevorzugt) oder mit einer Tätowierung identifiziert sein und der Identitätscode beider Elterntiere muss im Stammbaum vermerkt sein. Es werden keine Stammbäume ohne Identifizierung ausgestellt. Ausnahmen werden für Kater gemacht, die nicht in der FIFe registriert sind.

¹ Sanktionen und Bussen werden durch die TK festgelegt (Zuchtsperren bis zu 12 Monaten bzw. Bussen bis zu CHF 500.--)

² Für Änderungen dieser Richtlinie übernimmt die FFH keine Haftung. Jeder Züchter ist verantwortlich dafür, sich diesbezüglich nach dem aktuellen Status zu erkundigen

4 Allgemeines, Tests und Genetische Krankheiten

Eine Katze, die angeborene Abnormalitäten aufweist, darf nicht zur Zucht verwendet und nicht als Zuchtkatze verkauft werden. Ein Züchter, der ein derartiges Jungtier verkauft, muss die technische Kommission (im weiteren TK genannt) benachrichtigen, um eine Zuchteinschränkung (nicht zur Zucht) in den Stammbaum eintragen zu lassen. Katzen aller Rassen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen Schnurrhaare besitzen.

4.1 Nicht zur Zucht erlaubte Katzen

- taube weiße Katzen
- eine Katze mit sichtbarem Nabelbruch
- Katzen ohne Schnurrhaare

4.2 Testprogramme

Katzen, die ein Risiko einer genetischen Krankheit tragen, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen, sollten hinsichtlich dieser Krankheit getestet werden:

- Die Krankheit führt zum Tode oder verursacht ein chronisches Leiden
- Die Krankheit tritt bei einer bedeutenden Anzahl von Tieren einer Rasse auf
- Es existiert ein zuverlässiger Test und die Krankheit könnte eliminiert werden

Jeder Züchter von betroffenen Rassekatzen sollte ein Programm für seine Zucht erstellen, wann und wie er solche Tests durchführen möchte. Das Health Committee der FIFe steht für diese Fragestellung beratend zur Verfügung (http://www.fifeweb.org/wp/org/org_com_hw.html)

4.3 Genetische Krankheiten

Liste jener Rassekatzen mit genetischen Dispositionen, welche von der FIFe nicht anerkannt werden / resp. Ausstellungsverbot haben → *siehe FIFe Zucht- und Registrierungsregeln Kapitel 2.7.3*

5 Zuchtkater

5.1 Haltung

Sind Zuchtkater in einer separaten Räumlichkeit untergebracht, sind sie so zu halten, dass sie ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern etc.) ausleben können.

Werden sie integriert in einer Population zusammen mit potenten Kätzinnen gehalten, so hat der Züchter ein Programm aufzustellen, welches unerwünschte Trächtigkeiten verhindert oder diese auf ein minimales Risiko beschränkt.

5.2 Reproduktion

Es steht einem Züchter frei, seinen Kater zum Decken zur Verfügung zu stellen. Der Kater muss zum Zeitpunkt des Deckdatums gemäss Stammbuchregeln Art. 3 ein Zuchtattest aufweisen (Ausnahme siehe Art. 10), gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft³ und frei von Parasiten und Mycosen (Pilzerkrankungen) sein⁴.

³ Die FFH empfiehlt allen Katzenbesitzern, ihre Tiere auch gegen Leukose impfen zu lassen

⁴ Endo- und Ektoparasiten

Kater mit Kryptorchismus (Einhodigkeit) dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Bevor ein Kater als Deckkater eingesetzt wird, benötigt er eine tierärztliche Bestätigung, dass die Hoden normal ausgebildet und in den Hodensack abgesunken sind.

6 Zuchtkatzen

6.1 Haltung (inkl. Kastraten)

Zuchtkatzen müssen so gehalten werden, dass jede Katze die Möglichkeit hat, ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern, Rückzugsverstecke für jede Katze etc.) auszuleben. Für Kätzinnen mit Jungtieren soll, wenn möglich, ein eigener, ruhiger Raum ein paar Wochen vor und ein paar Wochen nach der Geburt zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, sich von den Jungtieren zu zurückzuziehen.

Käfighaltung ist untersagt (mit Ausnahme Aufzuchtskäfige 70x70x140) in speziellen Fällen bis max. 4 Wochen nach der Geburt).

6.2 Reproduktion

Zuchtkatzen müssen gesund, bei guter Kondition, regelmässig gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft und frei von Parasiten (Endo- und Ectoparasiten) und Mycosen sein.

Zur Sicherung von gesundem, kräftigem Nachwuchs dürfen Katzen erst im Alter von 11 Monaten gedeckt werden. Wird eine Katze zu früh gedeckt, so muss der Eigentümer dies unverzüglich der TK melden.

Die Stammbäume für die daraus resultierenden Jungtiere werden erst ausgestellt, wenn die Kätzin ein Zuchtattest vorweisen kann (siehe auch Kapitel Zuchtregeln).

Die TK wird automatisch eine Decksperre – berechnet vom Datum der Geburt bis zur nächstmöglichen Deckung – von einem Jahr verhängen, wenn die Kätzin zu früh gedeckt (unter 11 Monaten) oder das Wurfkontingent (mehr als 3 Würfe innerhalb von 24 Monaten) überschritten wurde. Diese Frist kann nur mittels tierärztlichem Attest zuhanden der TK oder durch die TK selbst aufgehoben werden.

Nach dem 3. Kaiserschnitt, darf eine Katze nicht weiter für die Zucht verwendet werden.

7 Zuchtregeln

Katzen mit Stammbäumen aus unabhängigen Vereinen müssen zur Umschreibung nicht mehr der TK angemeldet werden. Sie werden vom Stammbuchsekretariat direkt auf FFH Stammbäume umgeschrieben, ohne der TK präsentiert werden zu müssen. Nach wie vor gilt die Regelung, dass ein Zuchtattest eingereicht werden muss.⁵

Sollten Unklarheiten beim Eintragen der korrekten Farbe bestehen, so hat der Züchter / Besitzer nach wie vor die Möglichkeit, die Katze an einer Ausstellung dem Richter zur Farbkontrolle zu präsentieren. Die Katze wird wie gewohnt zu einer Ausstellung angemeldet und zusätzlich noch unter der Klasse 13b (Kontrollklasse) mit dem Vermerk Farbestimmung gemeldet (siehe Anmeldeformular). Dies gilt auch für Jungtiere aus eigener Zucht. Ab 1. Januar 2012 wird für die Kontrollklasse eine Gebühr erhoben.

Deckgesuche mit Katern oder Deckung von Katzen von freien Vereinen sind nicht notwendig. Mit der Deckbescheinigung muss gleichzeitig eine Kopie des Stammbaumes sowie eine Kopie des Richterberichts der Katze beim Stammbuchsekretariat eingereicht werden.

⁵ Die TK behält sich das Recht zu Anpassungen vor.

Potente Kater, welche ohne ein Zuchtattest erfolgreich gedeckt haben und danach kastriert werden, können auch als Kastrat nachträglich ein Zuchtattest erhalten.

Es gilt die Regelung, dass die Stammbäume erst dann ausgestellt werden, wenn das Zuchtattest beider Elterntiere dem Stammbaumsekretariat vorliegt. Deckkater aus freien Vereinen oder von anderen FIFe Mitgliedern benötigen kein Zuchtattest.

Wird eine Zuchtkätzin von einem Kater gedeckt, welcher einem anderen Eigentümer gehört, so hat der Eigentümer des Katers das Recht, ein tierärztliches Zeugnis für die Katze zu verlangen. Der Eigentümer der Katze darf auch ein solches Zeugnis für den Deckkater verlangen.

8 Deckgebühren

Die Eigentümer von Katze und Kater vereinbaren Deckgebühren. Sie enthalten die Fütterung und Pflege der Katze während 3 – 5 Tagen. Zusätzliche Kosten⁶ werden dem Eigentümer der Katze getrennt verrechnet.

Die FFH empfiehlt: jegliche Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen bei Deckungen durch einen Kater sollten in schriftlicher Form geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden.

8.1 Rechte des Eigentümers des Katers

Die Deckgebühr und die zusätzlichen Kosten müssen beim Abholen der Katze dem Eigentümer des Katers bezahlt werden. Der Eigentümer des Katers hat das Recht, die Deckbescheinigung erst nach Erhalt der Deckgebühren und der zusätzlichen Kosten auszustellen.

8.2 Rechte des Eigentümers der Katze

Stellt der Eigentümer der Katze fest, dass diese nicht trägt, so muss er dies spätestens 65 Tage nach dem auf der Deckbescheinigung angegebenen Datum dem Eigentümer des Katers mitteilen. Der Eigentümer des Katers muss die Katze ein zweites Mal ohne neue Deckgebühren annehmen oder die Deckgebühren zurückerstatten. Hat die Katze nach zweimaliger Deckung nicht aufgenommen, so hat der Eigentümer der Katze keinen Anspruch gegenüber dem Eigentümer des Katers mehr, wenn der Zuchtkater nachweislich lebensfähigen Nachwuchs gezeugt hat. Die Katze darf frühestens nach weiteren 3 Wochen von einem anderen Kater gedeckt werden.

9 Abgabe von Katzen

9.1 Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen oder einschränkenden Abmachungen mit Käufern von Jungtieren müssen in schriftlicher Form geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Die FFH stellt dazu einen Mustervertrag⁷ zur Verfügung.

⁶ Unter zusätzlichen Kosten fallen Tierarztkosten, Auslagen für Telefongespräche etc.

⁷ Deutsch, Französisch und Italienisch



9.2 Abgabe von Jungtieren

Der Züchter darf seine Jungtiere erst vom Muttertier trennen, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

- Mind. 3 Monate alt
- bei guter Gesundheit
- in guter Kondition
- Grundimmunisiert (zweimaliges Impfen gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche)⁸ – es sei denn, der Tierarzt empfiehlt anderes. In diesem Falle muss ein tierärztliches Attest zu handen der TK vorliegen.

Der Züchter übergibt dem neuen Eigentümer zusammen mit der Katze den Impfausweis, den Stammbaum (ist der Stammbaum noch nicht vorhanden, ist dieser nach Erhalt umgehend an den neuen Eigentümer zu übergeben) und ggf. die Unterlagen zum Transponderchip.

Der Transfer erfolgt gemäss Art. 4 Stammbuchregeln. Es ist Züchtern nicht gestattet, Katzen ohne Stammbaum zu verkaufen

9.3 Abgabe von Katzen in Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten

Katzen mit FIFe-Papieren oder im Besitze eines Fife- Züchters stehende Tiere dürfen nicht an Tierhandlungen, als Versuchstiere oder an ähnlich geartete Organisationen abgegeben bzw. verkauft werden.

9.4 Öffentlicher Verkauf und Angebote auf Auktionen

Die Präsentation von Katzen zum Verkauf ist an Ausstellungen und öffentlichen Orten und deren Umgebung verboten.

Mitgliedern von FIFe Vereinigungen ist es nicht erlaubt, Katzen bzw. entsprechende Dienstleistungen wie Deckkater-Angebote auf Auktionen oder Ähnlichem zu offerieren oder zu handeln (weder physisch noch elektronisch).

10 Inzucht

Die Rückverpaarung mit Grossvater und Grossmutter ist erlaubt.

Die Verpaarung von Halbgeschwistern ist erlaubt, wenn beide Elterntiere eine verschiedene Blutführung haben.

Eine Katze darf von ihrem Vater oder ihrem Sohn gedeckt werden, wenn beide anderen Elternteile eine verschiedene Blutführung haben. Die Nachkommen einer solchen Verpaarung dürfen nicht mehr mit einem der beiden Elterntiere zurückgekreuzt werden. Das Stammbaumsekretariat ist berechtigt, einen Eintrag „**nur für Fremdverpaarung**“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

Die Verpaarung zwischen Geschwistern (direkte Inzucht) ist verboten.

⁸ Jungtiere müssen 2x geimpft sein: Inst. für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Auszug aus dem Impfstoffverzeichnis, kombinierte und inaktive Impfstoffe, Stand 16. Oktober 1992. Mit allen kombinierten Impfstoffen, auch denjenigen welchen ein modifiziert lebendes Antigen enthalten, müssen die Jungtiere 2x geimpft werden. Die Impfungen müssen entsprechend den Vorschriften der Impfstoffhersteller periodisch und ohne Unterbruch wiederholt werden



In den ersten 3 Generationen der Vorfahren müssen mindestens 10 verschiedene Katzen vorkommen.

Das bedeutet, dass bei den Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern mindestens zehn unterschiedliche Namen erscheinen müssen. Ist dies nicht gegeben (z.B. bei zugekauften Zuchttieren), ist das Stammbaumsekretariat berechtigt, den Eintrag „nur für Fremdverpaarung“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

11 Stammbaum

Der Stammbaum ist die Geburtsurkunde jeder Rassekatze und gehört zu ihr. In der Schweiz wird dieser nur durch das Stammbuchsekretariat der FFH ausgestellt, wenn die Zucht im Sinne des Zuchtreglementes und der Stammbuchregeln geführt wird.

11.1 Änderung des Stammbaums

Es ist verboten, eigenhändig Änderungen im Originalstammbaum vorzunehmen.

Wenn das Stammbuchsekretariat den Vater eines Wurfes wegen eines Irrtums des Züchters ändern soll, so braucht es einen Gentest von Vater und Kitten, um den Fehler zu korrigieren.

Ohne Gentest werden keine Änderungen der Stammbäume akzeptiert.

12 Disziplinarverfahren

Verstösse gegen dieses Reglement werden nach den Disziplinarvorschriften der FFH und dem Bussenreglement der TK bestraft.

Offensichtliches Verschweigen von Krankheiten und absichtliche Täuschungen des Käufers werden ebenfalls nach den Disziplinarvorschriften der FFH bestraft und können im schlimmsten Fall zu einem Ausschluss aus der FFH führen.



Attest für Zuchtkatzen

Das Zuchtattest für Zuchtkatzen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Teil - Gesundheitliche Kontrolle durch einen Tierarzt

Die gesundheitliche Kontrolle umfasst die Untersuchung der Katze durch einen Tierarzt auf ersichtliche Krankheiten und Parasiten sowie eine Kontrolle des Impfausweises bezüglich korrekter Impfung. Im Weiteren dürfen die Katzen keine erblichen Merkmale nach Artikel 3.6 des FIFe Zucht- und Registrierungsreglementes aufweisen:

- Taubheit (siehe Artikel 3.6.4) (alle weissen Katzen müssen getestet sein)
- Nabelbruch (Hernia)
- fehlende Schnurrhaare
- Pseudoachondroplasie oder Osteochondrodysplasie (siehe Artikel 3.6.2)
- angeborene Anomalität, wie Missbildungen der Pfoten oder Beine, z.B. Poly- oder Oligodactylismus (zu viel oder zu wenig Zehen)

2. Teil – Begutachtung durch einen FIFe-Richter bezüglich disqualifizierender Fehler

Katzen, die gemäss dem Allgemeinen Teil des Standards der FIFe andere erbliche disqualifizierende Fehler haben, werden für diese Kontrolle von einem int. FIFe- Richter der entsprechenden Kategorie begutachtet. Für Katzen mit FFH LO Stammbaum hat die Begutachtung ab dem Alter von 7 Monaten Gültigkeit. Deckkater aus freien Vereinen und dem Ausland benötigen keine Begutachtung.

Vergabe von Zuchtattesten an Anlässen der FFH

Für Katzenzüchter, die mit ihren angehenden Zuchtkatzen nicht an internationalen FIFe-Katzenausstellungen teilnehmen, organisiert die FFH jährlich, je nach Bedarf, einen oder mehrere Anlässe. Mindestens ein Tierarzt führt die gesundheitliche Kontrolle durch und mindestens ein internationaler FIFe-Richter, der für die zu begutachtende Rasse qualifiziert ist, überprüft die Katzen auf disqualifizierende und vererbare Fehler sowie auf korrekte Eintragung der Varietät. Die Kosten dieser Anlässe werden von den Züchtern getragen.

Zuchtattestvergabe an FIFe-Katzenausstellungen

Zuchtkatzen, die an einer FIFe-Katzenausstellung teilnehmen, werden bei der Tiereinlieferung von Tierärzten untersucht sowie auf korrekte Impfungen überprüft. Der Richterbericht ab Klasse 11, in welchem keine disqualifizierenden Merkmale und keine vererbaren Fehler aufgeführt sind, gilt als Zuchtattest. Zu den Ausstellungsgebühren fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zuchtattestvergabe durch einen FIFe-Richter beim Züchter zuhause (Zwinger)

Katzen, die sich nach Angaben des Züchters nicht ausstellen lassen, können auch zuhause beim Züchter durch einen FIFe-Richter begutachtet werden. Dazu wird ein entsprechendes Formular ausgefüllt.

Für eine derartige Kontrolle muss ein begründetes Gesuch an die Technische Kommission (TK) gestellt werden.

Die Kosten trägt der Züchter.



Weitere Anforderungen für Zuchtkatzen

Die Bestimmungen der FIFe bezüglich geforderter Tests für diverse Rassen und die Bestimmungen des BVET müssen eingehalten werden.

Dieses Blatt ist ein Bestandteil des Zucht- und des Stammbuchreglements der FFH und wird je nach Bedarf bezüglich Änderungen der FIFe Reglemente sowie gesetzlichen Verordnungen angepasst.